

# Der Verfassungsauftrag der Armee : bei der Planung ist eine "Remise en main" nötig

Autor(en): **Schneider-Ammann, Johann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **76 (2001)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-715498>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Verfassungsauftrag der Armee

*Bei der Planung ist eine «Remise en main» nötig*

**In jüngster Vergangenheit ist die Armee für alles Mögliche eingesetzt worden. Und in der Diskussion über die geplante Armee reform dominiert das Nebenthema Auslandseinsätze. Eine Rückbesinnung auf die Verfassung ist dringend nötig.**

Die Armee ist ein wichtiges Instrument für die Bewältigung der Staatsaufgabe Sicher-

---

*Von Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann, Unternehmer, Langenthal*

---

heit. Sie ist nicht das Einzige. Polizei, Wehrdienste, Grenzschutz sind andere. Und auch für die Gewährleistung der sozialen Sicherheit gibt es ein Arsenal von Instrumenten.

Der Wegfall der kriegerischen Bedrohung von aussen hat im Zusammenhang mit der Reformdebatte um die Armee XXI zu einer heillosen Verwirrung geführt. Der Aussenstehende hat gelegentlich den Eindruck, es würden krampfhaft Einsatzfelder für eine Institution gesucht – weil sonst die Armee in Frage gestellt werden könnte. Wer sich mit dem Planungsdossier auseinandersetzt, stellt rasch fest, dass die Planung auch Entwicklungen vorsieht, welche derartige Missverständnisse provozieren.

Ursache ist das Aufzäumen des Pferdes am Schwanz. Statt vom Verfassungsauftrag auszugehen, definierte man von vorne weg die Grösse der Armee, die Dienstzeit und die Struktur. Besinnen wir uns darum zurück auf den Anfang, das heisst auf die in Artikel 58 der Bundesverfassung zwingend vorgeschriebenen drei Aufgaben der Armee: Verteidigung des Landes gegen aussen; Unterstützung der Behörden bei der Gefährdung der inneren Sicherheit und in ausserordentlichen Lagen; Mithilfe bei der Friedenssicherung.

Beim Durchgehen der nachfolgend skizzierten Auslegeordnung wird deutlich: Bei der Planung ist eine «Remise en main» nötig. Das bedingt zweierlei: Grundlagenarbeiten und ein Überdenken von sonderbaren Voraus-Entscheiden. Allerdings muss die lange Bank aus dem Spiel bleiben. Denn noch im Laufe dieses Jahres wollen die Dienstpflichtigen wissen, was sie im Jahre 2003 erwartet.

Artikel 58 der Bundesverfassung überbindet der Armee drei Aufträge:

### **Erster Auftrag:**

*«Sie (die Armee) verteidigt das Land und seine Bevölkerung.»*



**Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann.** Der Autor ist Präsident der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie SWISSMEM und kommandiert das Geb Inf Rgt 17. Aus aktueller und militärischer Erfahrung ist er zur Überzeugung gelangt, dass sich die schweizerische Wirtschaft in der Frage der Armee reform XXI engagieren muss.

Dieser Auftrag wurde bisher von den Planern bloss marginal behandelt. Dabei verlangt er eine glaubwürdige Leistung im Sinne des Neutralitätsrechts. Gelegentlich wird eine vorweggenommene Kooperation mit ausländischen Staaten («Vorne-Verteidigung jenseits der Landesgrenze») in Erwägung gezogen. Dies ist gemäss Haager Abkommen mit dem Neutralitätsrecht schlicht nicht vereinbar. Eine solche Kooperation ist erst nach einem Angriff auf unser Territorium gestattet.

Wir haben uns also auf einen glaubwürdigen Schutz unserer Grenzen auszurichten. Der heutige Handlungsspielraum erlaubt uns aber, die Armee so zu gestalten, dass wir nach einem Angriff auf unser Land mühelos in eine Kooperation eintreten könnten. So können und müssen wir in allen Bereichen kooperieren, für die das Haager Neutralitätsrecht keine Vorschriften statuiert, z. B. bei der Bekämpfung von Gewaltanwendung unterhalb der Kriegsschwelle oder zur Abwehr eines Raketen-terrors. Im Gegensatz zum Landkrieg gibt es darüber im Haager Abkommen keine Vorschriften.

### **Zweiter Auftrag:**

*«Sie (die Armee) unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlichen Lagen.»*

Ungenügend behandelt ist auch dieser hochsensible Auftrag. Dabei ist er nach heutigem Volksempfinden der weitaus Wichtigste! Wegen seiner zentralen Bedeutung verlangt die Wirtschaft so ener-

gisch eine Gesamt-Sicherheitskonzeption. Wie wollen wir den Umfang der zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Innere Sicherheit und Katastrophenhilfe für die Armee definieren ohne Kenntnis der Grundleistungen, die von Polizei, Wehrdiensten und Bevölkerungsschutz erbracht werden? Ausgerechnet im politisch bedeutsamsten Auftrag geht man bloss von Annahmen aus.

Hier haben VBS und Bundesrat den Pfad der Tugend verlassen. Statt von der Strategie über die Doktrin zu den Strukturen zu kommen, spricht man bereits von Eckwerten, und dies noch bevor dieser Armeeauftrag klar definiert ist.

Im Übrigen gilt dieser zweite Auftrag auch für den Kriegsfall. Das Armeeleitbild wird darüber Auskunft geben müssen, wie in einem Konfliktfall Bevölkerung und sensitive Anlagen in truppenleeren Räumen geschützt werden sollen. Die Bildung von territorialen Verbänden mit Schutzinfanterie, Rettungstruppen und allenfalls Sanitätsformationen ist deshalb zur Erfüllung dieses zweiten verfassungsmässigen Auftrages nochmals eingehend zu prüfen.

Noch eine Bemerkung: Die Schutzaufgaben in Friedenszeiten können allein mit Durchdienern nicht erbracht werden. Dürfen wir Zwanzigjährige in diese kritischen Einsätze befehlen? Wenn je Polizei, Festungs- oder Grenzschutz überfordert sein sollten, so sind für die Erfüllung dieser Aufträge Milizeinheiten zu verpflichten, die über ihr Alter und ihre Lebenserfahrung stabilisiert sind.

### **Dritter Auftrag:**

*«Sie (die Armee) trägt zur Erhaltung des Friedens bei.»*

Grosse Mühe bereitet die vom VBS vorgebrachte Argumentation, man müsse mit der Armeepolitik neu beginnen, falls die vorgezogene Teilrevision des Armeegesetzes für die Bewaffnung bei Auslandseinsätzen vom Volk abgelehnt würde. Wer solches sagt, erweckt den Eindruck, die neue Armee reform sei einzig auf diesen einen Auftrag ausgerichtet. Das Umgekehrte gilt: Sollte das Volk die Gesetzesrevision ablehnen, so müsste die Reform bezogen auf die zwei anderen Armeeaufträge weitergeführt werden. Unsere Beiträge an die Friedensförderung könnten weiterhin nur unbewaffnet erfolgen. Dies wäre bedauerlich, aber die Gesamtreform dürfte nicht gefährdet sein.

Die Argumentation des Neubeginns kann zudem manchen dazu verleiten, die Teilrevision abzulehnen – gerade um einen Neubeginn zu erzwingen. ☐